

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ralf Niedmers (CDU) vom 12.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Warum lässt der Senat die Hamburger Landeskaderathleten beim Trainieren im Regen stehen?

Einleitung für die Fragen:

Der Sportsenator hat in der Sitzung des Sportausschusses am 25. März 2021 verkündet, dass das Landeskadertraining in Hamburg wieder möglich sein soll. Mit der neuen Eindämmungsverordnung vom 6. April 2021 berichten Verbände, dass ihren Athleten das Landeskadertraining nach nicht einmal zwei Wochen wieder untersagt wurde. Dieser Vorgang und die Art und Weise der Kommunikation des Senats werfen viele Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Seit wann war das Landeskadertraining in Hamburg auf Grundlage der Eindämmungsverordnung untersagt?

Frage 2: Wieso ist das Landeskadertraining für einige Kader nun rund zwei Wochen später erneut untersagt worden?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Definition des Begriffs „Kaderathletinnen und -athleten“ erfolgt über die zur Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg zugehörigen Auslegungshilfen. Seit der vom 2. November 2020 geltenden Eindämmungsverordnung waren von Kaderathletinnen und -athleten lediglich Athletinnen und Athleten der Olympiakader beziehungsweise Paralympicskader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 oder dem Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. oder des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. umfasst, nicht jedoch Landeskaderathletinnen und -athleten.

Am 23. März 2021 erfolgte aufgrund eines internen Abstimmungsfehlers in einem Schreiben an den Hamburger Sportbund e.V. (HSB) sowie den Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein der Hinweis, dass das Landeskadertraining sowie das Verbandstraining von Verbandskaderathletinnen und -athleten ab sofort erlaubt seien und die entsprechenden Auslegungshilfen zeitnah geändert werden.

In der Auslegungshilfe in der Fassung vom 1. April 2021 wurde das Training der Athletinnen und Athleten der Landeskader als zulässig eingestuft, jedoch beschränkt auf die Hamburger Schwerpunktsportarten (Badminton, Beachvolleyball, Hockey, Rudern, Schwimmen) sowie die HSB-klassifizierten Sportarten (Basketball, Golf, Handball, Judo, Leichtathletik, Segeln, Tennis, Volleyball, Para-Kanu). Die am 23. März 2021 kommunizierte Auslegung bezüglich der Landeskader wurde mit Veröffentlichung der Auslegungshilfe in der Fassung vom 1. April 2021 korrigiert.

Frage 3: *Welche Verbände sind hiervon betroffen? Bitte genau auflisten.*

Antwort zu Frage 3:

Bis auf die Verbände der Hamburger Schwerpunktsportarten sowie der HSB-klassifizierten Sportarten sind alle weiteren Hamburger Fachverbände von den Einschränkungen betroffen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 4: *Wie viele Athleten sind von den neuen Einschränkungen betroffen?*

Antwort zu Frage 4:

Eine Gesamtzahl liegt nicht vor. Es handelt sich nicht um neue Einschränkungen. Bei den Athletinnen und Athleten der Hamburger Schwerpunktsportarten sowie HSB-klassifizierten Sportarten, für die das Training möglich ist, handelt es sich um circa 1.180 Sportlerinnen und Sportler. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 5: *Hat es hierzu Rücksprache mit den Verbänden vonseiten der Behörde gegeben?*

Wenn ja, wann, durch wen und mit welchen Inhalten?

Antwort zu Frage 5:

Die für Sport verantwortliche Behörde steht hinsichtlich der Regelungen in Zusammenhang mit der Eindämmungsverordnung in einem ständigen Austausch vor allem mit dem HSB als Vertreter des organisierten Sports.

Frage 6: *Wieso dürfen Athletinnen und Athleten in Sportarten mit Kontakt trainieren (Hockey, Handball), während man dies beispielsweise Turnerinnen und Tischtennispielern untersagt, die mit Abstand trainieren können?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 7: *Wie viele Landeskaderathleten haben im letzten Monat eine Ausnahmegenehmigung beim Landessportamt beantragt und welche Verbände haben hier eine Ausnahmegenehmigung erhalten?*

Antwort zu Frage 7:

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 20 Absatz 5 werden lediglich in besonders begründeten Einzelfällen erteilt. Für den regulären Trainingsbetrieb sind von der für Sport zuständigen Behörde bisher keine Ausnahmegenehmigungen für Athletinnen und Athleten der Landeskader erteilt worden.

Frage 8: *Wie erklärt der Senat den Umstand, dass erst nach erheblichem öffentlichem Druck das Landeskadertraining in Hamburg als letztes Bundesland wieder freigegeben wurde und zwei Wochen später die Ankündigung des Senators im Sportausschuss teilweise nicht mehr gültig ist?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 9: *Welche Perspektiven kann der Senat dem betroffenen Nachwuchsleistungssport bieten, der im Vergleich zu anderen Bundesländern hier eindeutig benachteiligt ist?*

Antwort zu Frage 9:

Die für den Sport verantwortliche Behörde beobachtet die Auswirkungen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf den Nachwuchsleistungssport mit Sorge. Eine verbindliche Perspektive für die Lockerung dieser notwendigen Maßnahmen kann aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens derzeit aber noch nicht skizziert werden. Dies gilt sowohl für den Nachwuchsleistungssport als auch für den Sport allgemein sowie andere Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens.